



Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Entwurf und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2022

1. Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Siegburg mit Beschluss vom XX.XX.XXXX folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	139.854.310 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	139.755.410 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	132.278.900 €
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	127.645.270 €
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.092.120 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	77.247.480 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	72.704.600 €
--	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.182.870 €
--	--------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 67.620.670 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 141.224.000 €

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

120.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	260 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	790 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	515 v.H.

§ 7

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als "künftig wegfallend" (kw) oder als "künftig umzuwandeln" (ku) ausgewiesen.

Daraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

kw-Vermerke: Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zum Fortfall.

ku-Vermerke: Bei jedem Freiwerden einer mit einem ku-Vermerk versehenen Planstelle ist diese Stelle entsprechend ihrem tatsächlichen Stellenwert umzuwandeln.

§ 8

Gemäß § 83 GO NW werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

1. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 40.000 €.
2. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 25.000 €.
3. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder privatrechtlicher Verpflichtung zu leisten sind, gelten diese Wertgrenzen nicht; sie können ohne Rücksicht auf ihre Höhe ohne vorherige Zustimmung des Rates geleistet werden.

§ 9

Der Abschluss von Finanzgeschäften, die nur der Zinssicherung dienen, ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Kämmerer berichtet dem Rat der Stadt einmal jährlich über Art und Umfang der abgeschlossenen Geschäfte.

aufgestellt: Siegburg, 14.12.2021 bestätigt: Siegburg, 15.12.2021

gez. Mast (Andreas Mast) Kämmerer gez. Rosemann (Stefan Rosemann) Bürgermeister

2. Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2022

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab dem 03.01.2022 zur Einsichtnahme für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Kreisstadt Siegburg während der Dienststunden in den Räumlichkeiten der Kämmererei der Kreisstadt Siegburg, Am Turm 30, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über die Einwendungen, die schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Kämmererei, Dienstgebäude Am Turm 30, zu erheben sind, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Dienststunden sind

montags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-18.00 Uhr

dienstags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr

mittwochs bleibt das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen

donnerstags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr

freitags: 08.00-12.30 Uhr

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NW

§ 7 Abs. 6 GO NW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 17.12.2021 gez. Rosemann (Stefan Rosemann) Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

1.) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR hat gemäß dem Beschluss ihres Verwaltungsrats vom 14.12.2021 die nachfolgende Nachtragssatzung erlassen.

7. Nachtragssatzung vom 16.12.2021

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 30.03.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW 2020, S. 916),
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW 2019, S. 1029),
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718),
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.),

alle Rechtsvorschriften jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 14.12.2021 beschlossen, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 30.03.2017 wie folgt zu ändern:

§ 1

- betrifft § 4 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die oder der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadtbetriebe Siegburg AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.“

§ 2

- betrifft § 4 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 4 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen.“

Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadtbetriebe Siegburg AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadtbetriebe Siegburg AöR abzustimmen

Alle Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen; sie sind auf Verlangen der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf Kosten des Anschlussnehmers zu erneuern.

Die Art der Messeinrichtung ist vor Einbau mit der Stadtbetriebe Siegburg AöR abzustimmen.

Für die Erfassung und Verwaltung der Messeinrichtung wird bei Anmeldung eine Verwaltungsgebühr i. H. v. 25,00 € je Messeinrichtung durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR erhoben. Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid angefordert und

festgesetzt. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Bei Großviehhaltung wird die Wassermenge um 10 cbm pro Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des letzten Kalenderjahres.“

§ 3

- betrifft § 4 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 4,30 €.“

§ 4

- betrifft § 5 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Berechnung der abflusswirksamen Flächen (bebaute und befestigte Grundstücksfläche) werden folgende Versiegelungsgrade und Abflussbeiwerte festgesetzt:

...

Straßen nach Art der Befestigung wie vor benannt

...“

§ 5

- betrifft § 5 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

Der folgende Text wird als § 5 Abs. 6 neu in die Satzung aufgenommen:

„Für die an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossenen Flächen, von denen Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG in eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage eingeleitet wird, erfolgt eine Verminderung der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 50 %.“

Eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage ist eine Anlage, die mindestens ein Fassungsvermögen von 4 Kubikmeter und ein Rückhaltevolumen von 30 Litern je angeschlossenen Quadratmeter aufweist. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der qualifizierten Regenwassernutzungsanlage trägt die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber. Wird auf dem Grundstück eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage betrieben und fällt durch die Nutzung des Niederschlagswassers (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder zum Waschen) Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG an, welches der öffentlichen Abwasseranlage zum Zweck der Abwasserreinigung zugeführt werden muss, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge des Niederschlagswassers, welches durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist, ist von den Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nachzuweisen. Gemäß § 4 Absatz 5 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadtbetriebe Siegburg AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Die Gebührenpflichtigen haben dafür auf Anforderung der Stadtbetriebe Siegburg AöR die erforderlichen Angaben zu machen.“

§ 6

- betrifft § 7 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 7 Abs. 1 lit. c) wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührenpflichtige sind

...

c) der Straßenbulasträger für die Straßenoberflächenentwässerung sowie Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich Berechtigte hinsichtlich privater Grundstücke, die als private Straßen, Wege und Plätze genutzt werden.“

§ 7

- betrifft § 22 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung in der Fassung der 7. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.“

2.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR bestätigt, dass diese Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

3.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR bestätigt, dass der Wortlaut dieser Nachtragssatzung mit der des Verwaltungsratsbeschlusses vom 14.12.2021 übereinstimmt.

4.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR ordnet hiermit die Bekanntmachung im Extrablatt zum nächstmöglichen Zeitpunkt an.

Siegburg, den 16.12.2021

(André Kuchheuser)



Öffentliche Bekanntmachung

1.) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR hat gemäß dem Beschluss ihres Verwaltungsrats vom 14.12.2021 die nachfolgende Nachtragssatzung erlassen.

3. Nachtragssatzung vom 16.12.2021

der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 30.03.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.),
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448),

alle Rechtsvorschriften jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 14.12.2021 beschlossen, die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 30.03.2017 wie folgt zu ändern:

§ 1

- betrifft § 1 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 -

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.“

§ 2

- betrifft § 2 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 -

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Siegburg liegenden Grundstücks ist als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadtbetriebe Siegburg AöR die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).“

§ 3

- betrifft § 4 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 -

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadtbetriebe Siegburg AöR zu überlassen (Anschluss- und Benutzungsrecht).“

§ 4

- betrifft § 6 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 -

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50% gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfs ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) mit einer von ihr oder ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese

Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Stadtbetriebe Siegburg AöR erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.“

§ 5

- betrifft § 6 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 -

§ 6 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.“

§ 6

Der nachfolgende § 9 wird erstmalig in der Satzung erfasst und war bislang in der Satzung nicht geregelt:

„§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

„(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2020 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SüwVO Abw NRW 2020. Legt die Stadtbetriebe Siegburg AöR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadtbetriebe Siegburg AöR Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadtbetriebe Siegburg AöR durch den Grundstückseigentümer oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.“

§ 7

- betrifft § 9 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 -

Der bisherige „§ 9 Haftung“ wird zu „§ 10 Haftung“.



§ 8

**- betrifft § 10 der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 –**

Der bisherige „§ 10 Benutzungsgebühren“ wird zu „§ 11 Benutzungsgebühren“.

§ 9

**- betrifft § 11 der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 –**

Der bisherige „§ 11 Gebührensatz“ wird zu „§ 12 Gebührensatz“.

§ 10

**- betrifft § 12 der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 –**

Der bisherige „§ 12 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit“ wird zu „§ 13 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit“.

§ 11

**- betrifft § 13 der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 –**

Der bisherige „§ 13 Berechtigte und Verpflichtete“ wird zu „§ 14 Berechtigte und Verpflichtete“.

§ 12

**- betrifft § 14 der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 –**

1. Der bisherige „§ 14 Ordnungswidrigkeiten“ wird zu „§ 15 Ordnungswidrigkeiten“.
2. § 14 Abs. 1 lit. c wird wie folgt geändert:

„c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den Anforderungen des § 4 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadtbetriebe Siegburg AöR nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,“

§ 13

**- betrifft § 15 der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 –**

Der bisherige „§ 15 Begriff des Grundstücks“ wird zu „§ 16 Begriff des Grundstücks“.

§ 14

**- betrifft § 16 der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 –**

1. Der bisherige „§ 16 Inkrafttreten“ wird zu „§ 17 Inkrafttreten“.
2. § 16 wird wie folgt geändert:

„Diese Satzung in der Fassung der 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.“

2.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR bestätigt, dass diese Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

3.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR bestätigt, dass der Wortlaut dieser Nachtragssatzung mit der des Verwaltungsratsbeschlusses vom 14.12.2021 übereinstimmt.

4.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR ordnet hiermit die Bekanntmachung im Extrablatt zum nächstmöglichen Zeitpunkt an.

Siegburg, den 16.12.2021

(André Kuchheuser)
Vorstand



Öffentliche Bekanntmachung

1.) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR hat gemäß dem Beschluss ihres Verwaltungsrats vom 14.12.2021 die nachfolgende Nachtragssatzung erlassen.

3. Nachtragssatzung vom 16.12.2021

der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 30.03.2017

Aufgrund

- des § 114 a Abs. 3 Satz 2, Abs. 7 Nr.1 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW. 2020, S. 916), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a) der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010, in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 06.11.2020,
- des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901), sowie
- des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448),

alle Rechtsvorschriften jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung vom 14.12.2021 beschlossen, die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 30.03.2017 wie folgt zu ändern:

§ 1

- betrifft § 1 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

„2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,

5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der jeweils gültigen Fassung,

6. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW liegt in der Zuständigkeit der Kreisstadt Siegburg.“

§ 2

- betrifft § 4 Abs. 2 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 S. 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.“

§ 3

- betrifft § 7 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe...“

§ 4

- betrifft § 7 Abs. 2 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- ...
- 7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR schriftlich zugelassen worden ist;
- ...
- 11. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG);
- 12. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadtbetriebe Siegburg

AöR schriftlich zugelassen worden ist;

13. Blut aus Schlachtungen;

14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;

15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;

16. Emulsionen von Mineralölprodukten;

17. Medikamente und pharmazeutische Produkte;

18. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR schriftlich zugelassen worden ist;

19. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR schriftlich zugelassen worden ist;

20. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen, z. B. an Pumpwerken, führen können.“

§ 5

- betrifft § 7 Abs. 7 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 7 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadtbetriebe Siegburg AöR verlangten Nachweise beizufügen.“

§ 6

- betrifft § 7 Abs. 8 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 7 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.“

§ 7

- betrifft § 7 Abs. 9 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 7 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

Die Stadtbetriebe Siegburg AöR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Abs. 1 - 5 vorliegt, anderenfalls die Stadtbetriebe Siegburg AöR.“

§ 8

- betrifft § 9 Abs. 5 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 9 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in dem Fall des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.“

§ 9

- betrifft § 10 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag des Grundstückseigentümers befreit die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadtbetriebe Siegburg AöR durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.“

§ 10

- betrifft § 11 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadtbetriebe Siegburg AöR anzuzeigen. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, sodass eine Überschwemmung benachbarter Grundstücke durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.“

**§ 11****- betrifft § 12 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Führt die Stadtbetriebe Siegburg AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadtbetriebe Siegburg AöR.“

§ 12**- betrifft § 13 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Revisionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.“

§ 13**- betrifft § 13 Abs. 3 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.“

§ 14**- betrifft § 13 Abs. 4 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einstiegschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einstiegschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einstiegschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.“

§ 15**- betrifft § 13 Abs. 5 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 13 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung des Einstiegschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadtbetriebe Siegburg AöR.“

§ 16**- betrifft § 13 Abs. 7 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 13 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.“

§ 17**- betrifft § 14 Abs. 2 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine

Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadtbetriebe Siegburg AöR mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Stadtbetriebe Siegburg AöR durch den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.“

§ 18**- betrifft § 15 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR.“

§ 19**- betrifft § 15 Abs. 4 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 15 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadtbetriebe Siegburg AöR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadtbetriebe Siegburg AöR Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.“

§ 20**- betrifft § 15 Abs. 5 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 15 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.“

§ 21**- betrifft § 15 Abs. 6 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 15 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen sind der Stadtbetriebe Siegburg AöR durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR erfolgen kann.“

§ 22**- betrifft § 16 Abs. 2 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadtbetriebe Siegburg AöR mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadtbetriebe Siegburg AöR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.“

§ 23**- betrifft § 18 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 18 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Grundstückseigentümer ist gem. § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.“

§ 24**- betrifft § 19 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 19 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadtbetriebe Siegburg AöR infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.“



§ 25

- betrifft § 20 Abs. 2 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –

§ 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)
oder
2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.“

§ 26

- betrifft § 21 Abs. 3 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –

§ 21 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gem. § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.“

§ 27

- betrifft § 22 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung in der Fassung der 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.“

2.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR bestätigt, dass diese Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

3.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR bestätigt, dass der Wortlaut dieser Nachtragssatzung mit der des Verwaltungsratsbeschlusses vom 14.12.2021 übereinstimmt.

4.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR ordnet hiermit die Bekanntmachung im Extrablatt zum nächstmöglichen Zeitpunkt an.

Siegburg, den 16.12.2021

(André Kuchheuser)
Vorstand



Öffentliche Bekanntmachung

Die nachstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1.) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR hat gemäß dem Beschluss ihres Verwaltungsrates vom 14.12.2021 und der Genehmigung des Rates der Kreisstadt Siegburg vom 16.12.2021 die nachfolgende Aktualisierung der Entgeltordnung beschlossen.

Entgeltordnung für die „Engelbert-Humperdinck Musikschule“

Für den Besuch der Musikschule werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

Bei allen Beträgen handelt es sich um Monatsentgelte, die nach Erhalt der Anmeldungsbestätigung an die Stadtbetriebe Siegburg AöR zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten sind.

Sollten die fälligen Entgelte nicht rechtzeitig entrichtet werden, werden diese gem. § 1 Abs. 2 der aktuellen Fassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 in Verbindung mit der aktuellen Fassung der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 08.12.2009 im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

Die öffentlich-rechtliche Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen unterbleibt, wenn bei der Vollstreckungsbehörde, Kreisstadt Siegburg, Stadtkasse, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die Forderung geltend gemacht werden. Die Forderung wird in diesem Falle im Zivilprozessweg geltend gemacht.

Teilnehmern, die den Unterricht nicht zum Ersten eines Monats aufnehmen können, wird das erste Monatsentgelt anteilig berechnet.

Tarif A: (Normaltarif)

Für eine Person mit einem Fach

Tarif B:

Erwachsenenzuschlag ab 27 Jahren

Tarif C:

Studienvorbereitende Ausbildung

	Monatsentgelt		Jahresentgelt	
	Tarif A	Tarif B	Tarif A	Tarif B
1. Elementarbereich				
a) Musikalische Früherziehung wöchentlich 45 Minuten	19,55 €	-----	234,60 €	-----
2. Instrumentaler – (vokaler) Bereich: Gruppenunterricht wöchentlich 45 Minuten				
a) 2 Teilnehmer Der Unterricht kann als 14-tägiger Einzelunterricht erteilt werden.	43,70 €	48,07 €	524,40 €	576,84 €
b) 3 bis 5 Teilnehmer	32,20 €	35,42 €	386,40 €	425,04 €
c) 6 bis 8 Teilnehmer	19,55 €	21,51 €	234,60 €	258,12 €
3. Instrumentaler-(vokaler) Bereich: Einzelunterricht				
a) Einzelunterricht wöchentlich 45 Minuten	82,80 €	91,08 €	993,60 €	1.092,96 €
b) Einzelunterricht wöchentlich 45 Minuten bei Nachweis einer besonderen Eignung	74,75 €	-----	897,00 €	-----
c) Einzelunterricht wöchentlich 30 Minuten	62,10 €	68,31 €	745,20 €	819,72 €

5. Für die Teilnahme an den ergänzenden Gemeinschaftsfächern der Musikschule wird für die Teilnehmer, die ein weiteres entgeltpflichtiges Fach belegt haben, kein Entgelt erhoben.

Für die ausschließliche Teilnahme an ergänzenden Gemeinschaftsfächern – außer Chor und Orchester – wird ein monatliches Entgelt in Höhe von 10,- € erhoben.

Die wöchentliche Unterrichtsdauer ist unterschiedlich.

Tarif C Studienvorbereitende Ausbildung

a) Einzelunterricht 74,75 € ----- 897,00 € -----
wöchentlich 45 Minuten

b) Pflichtfach Einzelunterricht 30 Minuten

Musiktheorie (unterschiedliche Dauer)

Die Inanspruchnahme weiterer Fächer und / oder die Teilnahme weiterer Familienmitglieder am Unterricht der Musikschule wird gestaffelt ermäßigt:

2 Familienmitglieder/Fächer = 10% auf die Gesamtsumme

3 Familienmitglieder/Fächer = 20% auf die Gesamtsumme

4 + Familienmitglieder/Fächer = 30% auf die Gesamtsumme

Teilnehmer, die Einwohner der Stadt Siegburg oder der Gemeinde Windeck sind, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Entgeltermäßigung von 20%, sofern

a) sie Leistungen nach Sozialgesetzbuch XII empfangen und

b) für die beabsichtigte Ausbildung geeignet sind.

Der Nachweis zu a) ist durch Vorlage einer Bescheinigung der für den Teilnehmer zuständigen Behörde, der Nachweis zu b) durch Vorlage einer Beurteilung des Leiters der Musikschule und des Fachlehrers zu erbringen. Vor Beginn eines jeden Schuljahres sind die Voraussetzungen erneut unaufgefordert nachzuweisen; anderenfalls entfällt die Ermäßigung ab Beginn des neuen Schuljahres. Fallen die Voraussetzungen während des Schuljahres fort, entfällt die Ermäßigung mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen folgt; die Stadt behält sich vor, in diesen Fällen die vollen Entgelte nachzufordern.

Der Ermäßigungsbetrag ist auf volle EURO nach unten abzurunden.

Die Entgelte können aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung darüber trifft die Engelbert-Humperdinck Musikschule.

Die Entgelte können aus Gründen einer speziellen geistigen oder körperlichen Behinderung ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung darüber trifft die Engelbert-Humperdinck Musikschule.

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Musikinstrumente an ihre Teilnehmer/-innen vermieten. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Die Höhe des monatlichen Entgeltes für die Miete beträgt bei Instrumenten mit einem Anschaffungswert

bis zu 255,65 € 6,-€ / ab dem 13. Monat = 12,-€

bis zu 511,29 € 8,-€ / ab dem 13. Monat = 16,-€

über 511,29 € 13,-€ / ab dem 13. Monat = 26,-€

Das Entgelt für die Miete ist jeweils im Voraus zum 1. eines jeden Monats an die Stadtkasse Siegburg zu entrichten.

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

2.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR bestätigt, dass diese Entgeltordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

3.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR bestätigt, dass der Wortlaut dieser Entgeltordnung mit der des Verwaltungsratsbeschlusses vom 14.12.2021 übereinstimmt.

4.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR ordnet hiermit die Bekanntmachung im Extrablatt zum nächstmöglichen Zeitpunkt an.

Siegburg, den 16.12.2021

(André Kuchheuser)



Öffentliche Bekanntmachung

Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1.) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR hat gemäß dem Beschluss ihres Verwaltungsrates vom 14.12.2021 und der Genehmigung des Rates der Kreisstadt Siegburg vom 16.12.2021 die nachfolgende 1. Nachtragssatzung erlassen.

1. Nachtragssatzung vom 16.12.2021

der Benutzungsordnung für das „Kulturhaus Siegburg“ vom 01.01.2019

Aufgrund des §§ 7, 8 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), sowie des § 3 Abs. 1 a) der Satzung über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 06.11.2020, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029) - alle Rechtsvorschriften jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 14.12.2021 beschlossen, die Benutzungsordnung mit Gebührentarif und Entgeltordnung (im Folgenden Benutzungsordnung genannt) für das Kulturhaus Siegburg - bestehend aus Stadtbibliothek und Stadtmuseum vom 01.01.2019 wie folgt zu ändern:

§ 1

- betrifft die Anlage zur Benutzungsordnung „Kulturhaus Siegburg“-

Der sich aus der Anlage zur Benutzungsordnung ergebende „Gebührentarif Bibliothek“ wird wie folgt neu gefasst (Änderung in Spalte 5 hervorgehoben):

Gebührentarif Bibliothek

(1)	Jahresgebühr Erwachsene Kinder / Jugendliche / Ehrenamt NRW Ermäßigte Gruppen*	18,00 EUR kostenlos 10,00 EUR
(2)	Ersatzausweis Erwachsene Kinder / Jugendliche / Ermäßigte Gruppen / Ehrenamt NRW	10,00 EUR 5,00 EUR

(3)	Vormerkung	2,00 EUR
(4)	Vermittlung per Leihverkehr pro Medium / Aufsatz ermäßigt für Schüler u. Studenten	3,00 EUR 2,00 EUR
(5)	Überschreitung der Leihfrist 1. Mahnstufe Säumnisgebühr pro Medium 2. Mahnstufe Säumnisgebühr 3. Mahnstufe Säumnisgebühr	2,00 EUR Verdoppelung d. Säumnisgebühren Verdreifachung d. Säumnisgebühren zzgl. Portopauschale 1,00 EUR
(6)	Medienersatz	Wiederbeschaffungswert zzgl. Bearbeitungsgebühr
(7)	Bearbeitungsgebühr	2,00 EUR
(8)	Ausdruck / Kopie	Wird per Aushang geregelt.

*Schüler, Azubis, Studenten, Sozialhilfeempfänger, Siegburgpassinhaber, Schwerbehinderte (Es ist jeweils der entsprechende Nachweis vorzulegen!)

§ 2

-betrifft § 16 Inkrafttreten der Benutzungsordnung-

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung in der Fassung der 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.“

2.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR bestätigt, dass diese Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

3.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR bestätigt, dass der Wortlaut dieser Satzung mit der des Verwaltungsratsbeschlusses vom 14.12.2021 übereinstimmt.

4.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR ordnet hiermit die Bekanntmachung im Extrablatt zum nächstmöglichen Zeitpunkt an.

Siegburg, den 16.12.2021 (André Kuchheuser)



Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 114a Abs. 10 GO NRW i.V.m. § 27 Abs. 2 KUV NRW i.V.m. §§ 316 ff HGB wurde die dhpg Dr. Harzem & Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft, Bornheim, nach Wahl durch den Verwaltungsrat der Anstalt am 23.06.2020 durch den Vorstand der Anstalt beauftragt, die Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 durchzuführen.

Diese hat mit Datum vom 11.11.2021 zu dem vollständigen Jahresabschluss zum 31.12.2020 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die **Stadtbetriebe Siegburg AöR**, Siegburg,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtbetriebe Siegburg AöR, Siegburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtbetriebe Siegburg AöR, Siegburg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften

entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.



Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bornheim, den 11. November 2021

dhpG Dr. Harzem & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Klaus Schmitz-Toenneßen

gez. Astrid Stöner

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüferin

In Bezug auf den Jahresabschluss und Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2020 hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR mit dem Datum vom 14.12.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der von der dhpG Dr. Harzem & Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft, Bornheim, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Stadtbetriebe Siegburg AöR, für das Geschäftsjahr 2020, der mit einer Bilanzsumme von 296.528.768,08 € abschließt und der einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.107.579,69 € ausweist, wird festgestellt.
2. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR weist in der Bilanz zum 31.12.2020 eine Kapitalrücklage von insgesamt 27.346.868,66 € aus, die zum einen aus der allgemeinen Rücklage in Höhe

von 16.145.287,23 € besteht und zum anderen aus der zweckgebundenen Rücklage von 11.201.581,43 €. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR weist in der Bilanz zum 31.12.2020 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.107.579,69 € aus; ein Teilbetrag von 309.612,26 € wird mit dem Gewinnvortrag verrechnet; zum Ausgleich des verbleibenden Jahresfehlbetrages von 797.967,43 € soll ein Teilbetrag der allgemeinen Rücklage, als Unterposten der Kapitalrücklage der Bilanz zum 31.12.2020 aufgelöst werden. Nach entsprechender Teilauflösung und Verwendung des Auflösungsbetrages verbleibt noch ein Betrag in Höhe von 15.347.319,80 € in der allgemeinen Rücklage.

3. Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorstand auf Grund des geprüften Jahresabschlusses 2020 uneingeschränkt Entlastung. Weiterhin erklärt und beschließt der Verwaltungsrat, dass keine Ersatzansprüche der Stadtbetriebe Siegburg AöR gegen den Vorstand aus seiner bisherigen Tätigkeit bestehen.

Die vollständigen Unterlagen des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2020 der Stadtbetriebe Siegburg AöR können nach der Bekanntgabe im Extra Blatt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Räumlichkeiten der SBS AöR, Ringstraße 28, 53721 Siegburg während der Geschäftsöffnungszeiten (Mo bis Fr von 08:30 bis 15:00 Uhr) eingesehen werden.

Siegburg, den 15.12.2021

Vorstand

Der Stadtbetriebe Siegburg AöR

Gez. André Kuchheuser



Öffentliche Bekanntmachung

Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1.) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR hat gemäß dem Beschluss ihres Verwaltungsrates vom 14.12.2021 und der Genehmigung des Rates der Kreisstadt Siegburg vom 16.12.2021 die nachfolgende 2. Änderungssatzung beschlossen.

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Satzung
für den Betrieb gewerblicher Art
„Engelbert-Humperdinck Musikschule“
der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2021

§ 1

Allgemeines

- Die „Stadtbetriebe Siegburg“ Anstalt des öffentlichen Rechts verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Engelbert-Humperdinck Musikschule“ (Einrichtung) mit Sitz in 53721 Siegburg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck der Einrichtung ist es, Teilnehmern aller Altersgruppen instrumentale, vokale, tänzerische und allgemeine musikalische Kenntnisse zu vermitteln. Die Teilnehmer sollen entsprechend ihrer musikalischen Begabung gefördert werden. Die Musikschule soll das gemeinsame Musizieren in jeder Form unterstützen und fördern. Die Musikschule soll mit privaten und öffentlichen sowie regionalen und überregionalen Institutionen, die im Bereich schulischer und außerschulischer Musikerziehung tätig sind, zusammenarbeiten. In einer breit angelegten Ensemblearbeit soll sie gemeinsames Musizieren ermöglichen. In ihrer Veranstaltungsarbeit mit Schülerinnen, Schülern, Lehrkräften und Gästen leistet sie ihren Beitrag zum Kulturleben der Stadt. Die Vorbereitung auf ein Musikstudium kann in die Ausbildung mit einbezogen werden.
- Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Musikschule und die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte zur musikalischen Ausbildung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aller Bevölkerungskreise in konfessioneller und parteipolitischer Unabhängigkeit ohne Unterschied der Rasse, Nationalität, Religion und Geschlecht.
Außerdem wird der Zweck durch den Betrieb einer Musikwerkstatt und die Vornahme aller damit zusammenhängenden Aufgaben erfüllt, insbesondere
 - Förderung qualifizierter Nachwuchsmusiker und Komponisten durch die Vergabe von Stipendien, insbesondere für Auftragskompositionen, an junge hochbegabte Musiker, vor allem Komponisten. Vorbild für diese Maßnahme ist die Biografie Engelbert Humperdincks, der nach seiner Studienzeit mit Hilfe dreier Stipendien mehrere Jahre weiterstudieren konnte.
 - Schärfung und Ergänzung des musikalischen Profils der Region durch ein Veranstaltungsprogramm, das besondere Akzente im kulturellen Angebot der Region setzt und regionale und überregionale Öffentlichkeitswirkung erzielt. Zu den Veranstaltungen der Musikwerkstatt gehören u. a. Tage Neuer Musik, Seminare und Kongresse.
 - Veröffentlichungen unter anderem von Notenerst- bzw. Neuausgaben nicht gedruckter oder nicht mehr erhältlicher Werke vor allem Engelbert Humperdincks, oder von CD-Produktionen, die aus Projekten der Musikwerkstatt erwachsen.
 - den Betrieb des historischen Zeughauses und ehemaligen Zollamtes in der Zeughausstraße, in dem seit Sommer 2004 die Musikwerkstatt mit Studios, Seminarräumen und Unterbringungsmöglichkeit für Gäste der Musikwerkstatt betrieben wird.

§ 2

Selbstlose Tätigkeit

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Einrichtung

- Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
- Die Stadtbetriebe Siegburg AöR erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Vergütung

- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Mit der durch die Schulleitung bestätigten Anmeldung besteht die Verpflichtung, die anfallenden Entgelte zu entrichten. Diese Entgelte richten sich nach der Entgeltordnung für die Musikschule der Stadtbetriebe Siegburg AöR in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Aufbau

- Die Musikschule gliedert sich in folgende Unterrichtsbereiche:
 - Elementarbereich
 - Instrumentaler-(vokaler) Bereich
 - Ergänzende Gemeinschaftsfächer.
- Die Ausbildung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
 - Elementarbereich

Musikgarten (Alter: 6 Monate – 3 Jahre)

Musikalische Früherziehung (Alter: 4 - 5 Jahre)

- Instrumentaler-(vokaler) Bereich
 - Instrumentaler-(vokaler) Gruppenunterricht (keine Altersbegrenzung)
 - Instrumentaler-(vokaler) Einzelunterricht (keine Altersbegrenzung)
- Ergänzende Gemeinschaftsfächer
 - Chöre
 - Orchester
 - Musiktheorie
 - Musiziergemeinschaften aller Art.
- Gruppen der Musikalischen Früherziehung finden in Kursen mit höchstens 15 Teilnehmern statt.
- Der Gruppenunterricht im Instrumental-(vokal) Bereich wird nach Maßgabe als Partnerunterricht (2 Teilnehmer), in kleinen Gruppen (3 - 5 Teilnehmer) oder, in größeren Gruppen (6 - 8 Teilnehmer) erteilt.

§ 6

Eignung - Unterrichtsziele

- Die zu erreichenden Unterrichtsziele sind unterschiedlich; sie ergeben sich aus den natürlichen Veranlagungen der Teilnehmer für die gewählten Fächer.
- Maßstäbliche Richtlinien für die einzelnen Fächer werden zur allgemeinen Orientierung von den Fachgruppen festgelegt.
- Ein Rechtsanspruch auf die Ausbildung für ein bestimmtes Instrument und eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht.

§ 7

Leitung

- Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet (Schulleitung).
- Die Schulleitung leitet die Musikschule organisatorisch und pädagogisch und sie berät Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern.
- Die der Schulleitung und den Lehrkräften obliegenden Rechte und Pflichten werden in der "Dienstanweisung für die Lehrkräfte der Musikschule der Stadtbetriebe Siegburg AöR" näher geregelt. Die Dienstanweisung wird vom Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR nach vorheriger Anhörung der Schulleitung und des Personal- sowie Lehrerrates erlassen.

§ 8

Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres. Das Schuljahr umfasst mindestens 36 angebotene Unterrichtseinheiten. Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen der Stadt Siegburg.

§ 9

Unterrichtsfächer

- Den Zielen der Musikschule entsprechend wird insbesondere in solchen Fächern unterrichtet, die sich für das gemeinsame Musizieren eignen. Hierzu zählen in erster Linie Streich-, Holzblas-, Blechblas-, Tasten-, Zupf- sowie Schlaginstrumente und Gesang.
- Ergänzend zu diesen pädagogisch aufbauenden Unterrichten sollen aktuelle Angebote zur musikalischen Freizeitgestaltung besonders für Erwachsene in Form von Kursen, Projekten und Workshops angeboten werden.
- Die erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten usw.) müssen im Regelfall von den Schülern beschafft werden. Soweit schuleigene Instrumente zur Verfügung stehen, können diese gemietet werden. Die Mietgebühr richtet sich nach der Entgeltordnung für die Musikschule der Stadtbetriebe Siegburg AöR in der jeweils gültigen Fassung. Die Überlassungszeit sollte in der Regel ein Schuljahr nicht überschreiten.
- Die Teilnahme an den Ergänzungs- und Ensemblefächern der Musikschule steht auch solchen Interessenten offen, die nicht den Instrumentalunterricht in der Musikschule besuchen. Eine unentgeltliche Mitgliedschaft in einem Ensemble der Musikschule ist für Jugendliche, die sich bereits in der Berufsausbildung befinden und Erwachsene zulässig, wenn die Musikschule hieran ein berechtigtes Interesse hat (z.B. Verstärkung der Orchester). Eine Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter im Benehmen mit der Leitung des jeweiligen Ensembles.

§ 10

Aufnahme

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist grundsätzlich jedem Einwohner im Rahmen des § 8 GO NRW gestattet.

Die Aufnahme erfolgt nach der Anmeldung durch eine schriftliche Bestätigung und Mitteilung über den Beginn des Unterrichts.

§ 11

Anmeldung

- Die Anmeldung zum Besuch der Musikschule erfolgt schriftlich auf besonderem Vordruck oder online unter musikschule-siegburg.de. Für Minderjährige muss das Einverständnis zumindest eines gesetzlichen Vertreters bei der Anmeldung nachgewiesen werden.
- Mit der Anmeldung erklären sich die Teilnehmer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter mit der Anwendung dieser Schul- und Benutzungsordnung, der Entgeltordnung sowie aller sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erlassenen Anordnungen, insbesondere auch des Benutzungstarifs einverstanden. Die Anmeldung verpflichtet unbeschadet einer noch nicht erfolgten Zulassung auch zur Einhaltung der Bestimmungen über die Abmeldung.

§ 12

Ausscheiden

- Die ersten beiden Monate des Unterrichts gelten als Probezeit. Bei Abmeldung innerhalb der Probezeit werden die Gebühren bis zum Ende des jeweils laufenden Monats fällig. Diese Regelung erstreckt sich nicht auf Kurse mit begrenzter Laufzeit.
- Stellt sich im Verlaufe der Probezeit die mangelnde Eignung des Schülers heraus, so informiert der Schulleiter schriftlich die Erziehungsberechtigten über die Beendigung des Unterrichts



3. Die Abmeldung eines Teilnehmers kann grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres (31.12.) und zum 31.07. erfolgen. Die Abmeldung muss mindestens zwei Monate vorher bei der Musikschule schriftlich eingegangen sein.
4. Abmeldungen außerhalb der unter Absatz (3) genannten Fristen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Wegzug oder längerer Krankheit) berücksichtigt werden. Sie sind ebenfalls schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen.
5. Lehrkräfte können keine Abmeldungen entgegennehmen.
6. Kurse mit begrenzter Laufzeit erfordern keine Abmeldung der Teilnehmer.

§ 13

Verhalten der Teilnehmer

Jeder Teilnehmer hat sich so zu verhalten, dass Anstand, Sitte, Ruhe, Sicherheit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher sowie stattfindender Unterricht nicht gestört werden. Alle Anlagen, Einrichtungen und Instrumente der Musikschule sind pfleglich zu behandeln.

§ 14

Schulbesuch

1. Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts.
2. Versäumnisse sind bei der Lehrkraft zu entschuldigen. Bei minderjährigen Schülern ist die Entschuldigung zumindest eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen führt in der Regel zum Ausschluss aus der Musikschule durch Kündigung. Die Unterrichtsentgelte sind in diesem Falle bis zum Ende des Schuljahres zu zahlen. Der Ausschluss erfolgt mittels schriftlicher Kündigung unter Angabe der Gründe.
4. Öffentliche Auftritte der Teilnehmer erfordern die Genehmigung durch die Schulleitung.
5. Ein Bestandteil der Musikschularbeit ist die Durchführung von öffentlichen Konzerten und Veranstaltungen wie Sommerfeste, Weihnachtskonzerte, Kammerkonzerte, Lehrerkonzerte und Konzerte im Rock/Pop-Bereich. Die angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür nötigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme aufgefordert.

§ 15

Leistungen

1. Alle Schülerinnen und Schüler der Musikschule sollen bestrebt sein, die Anforderungen des Unterrichts zu erfüllen.
2. Die Musikschule informiert auf Wunsch zum Ende eines Schuljahres alle Erziehungsberechtigten bzw. die Teilnehmer über die Unterrichtsergebnisse. Dies kann mündlich oder auch schriftlich in Form eines Zeugnisses oder einer Bescheinigung geschehen.
3. Die in den Schülervorspielen erbrachten Leistungen können zur Bewertung eines Teilnehmers herangezogen werden.
4. Die Aufnahme in weiterführende Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn Vorbildung und Entwicklungsstand den betreffenden Stufen entsprechen. Eine Entscheidung hierüber wird von der Schulleitung getroffen.
5. Der Leiter der Musikschule kann im Einvernehmen mit der Lehrkraft und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten den Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule ausschließen, wenn im Unterricht kein Fortschritt mehr erzielt werden kann.
6. Bei unverschuldetem Ausscheiden werden die über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus gezahlten Unterrichtsgebühren zurückerstattet. Der Ausschluss erfolgt schriftlich mittels Kündigung unter Angabe der Gründe.
7. Bei Ausfall von Unterrichtsstunden durch Ferien, Feiertage oder bis zu zweimaligem Ausfall aus betriebsinternen Gründen entsteht kein Anspruch auf Erstattung des Entgeltes. Kann der Unterricht aus betriebsinternen Gründen mehr als zweimal nicht erteilt werden, ist das Entgelt entsprechend zu ermäßigen, sofern der ausgefallene Unterricht nicht in absehbarer Zeit nachgeholt werden kann. Bei der Berechnung der Ermäßigung bleibt der zweimalige Unterrichtsausfall unberücksichtigt.
8. Der Präsenzunterricht kann im Fall einer behördlich verfügten Musikschul-Schließung z.B. wegen Pandemien, durch den Einsatz digitaler Medien via Internet durchgeführt werden. Die persönlichen und nutzungsbezogenen Daten im Rahmen dieses Unterrichts, sowie die genutzten digitalen Medien dürfen bis auf Widerruf bei Einhaltung der Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unter Einhaltung der vorgesehenen Fristen gespeichert werden. Das Aufzeichnen des Unterrichts von Schülern wie von Lehrkräften ist nicht gestattet. Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, sich zum vereinbarten Termin bereitzuhalten. Der Anruf erfolgt seitens der Lehrkraft. Kann die Lehrkraft die Schülerin/den Schüler zum vereinbarten Zeitpunkt nicht erreichen, gilt im Falle eines nicht entschuldigtes Versäumnisses § 5 Nr. 2 der Satzung entsprechend. Bei wiederkehrenden Unterbrechungen der Internetverbindung, deren Ursache in der Sphäre der Musikschule und/oder der Lehrkraft liegt, wird der Unterricht entsprechend verlängert oder nachgeholt. Liegt die Ursache der wiederkehrenden Unterbrechungen in der Sphäre der Schülerin/des Schülers besteht kein Anspruch auf Verlängerung oder Nachholung des Unterrichts. Aufzeichnungen des Unterrichts durch die Schülerin/den Schüler und/oder die Lehrkraft sind nicht gestattet. In Einzelfällen und in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft sind Aufzeichnungen durch die Schülerin/den Schüler zulässig.
9. Höhere Gewalt
 1. Für den Fall, dass die Unterrichtserteilung aufgrund höherer Gewalt in den Unterrichtsräumen nicht möglich ist, wird die Erteilung von Musikschulunterricht für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen mittels Online-Unterricht als gleichwertiger Ersatz vereinbart. Dies gilt nicht für den Unterricht der Grundstufe sowie den Unterricht in Großgruppen, z.B. Elementarangebote. Im Bereich des Partner- und Kleingruppenunterrichts erfolgt ggf. eine Aufteilung des Unterrichts in entsprechende Einheiten Einzelunterricht.
 2. Für den Fall, dass die Unterrichtserteilung aufgrund höherer Gewalt in den Unterrichtsräumen über einen Zeitraum von sechs Wochen nicht möglich ist, kann in Absprache zwischen Lehrkraft und Schülern Online-Unterricht vereinbart werden. Ein Anspruch auf Online-

Unterricht besteht nicht.

3. Sollte der Online-Unterricht technisch oder organisatorisch (z.B. Unterricht der Grundstufe, in Großgruppen) nicht möglich sein, gelten die Stunden als ausgefallen und werden entweder nachgeholt oder die gezahlten Gebühren werden in angemessenen Rahmen anteilig erstattet.

§ 16

Aufsicht und Haftung

1. Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR oder die von ihm beauftragte Dienstkraft führt die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte.
2. Der Schulleitung und den Lehrpersonen steht das Hausrecht zu. Darüber hinaus ist den Anweisungen der Hausmeister Folge zu leisten.
3. Eine Aufsicht der Musikschule besteht nur für die Zeit, in der die Schülerinnen oder Schüler am Unterricht oder an sonstigen Musikschulveranstaltungen teilnehmen.
4. Bei Unfällen sowie beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Musikschule den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Rahmen und im Umfang des bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.
5. Für Schäden, die durch Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung, gegen die Anordnungen des Lehrpersonals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtungsgegenstände oder Instrumente entstanden sind, haften die Stadtbetriebe Siegburg AöR nicht. Im Übrigen haften die Stadtbetriebe Siegburg AöR nur, wenn ihr oder dem Lehrpersonal grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden oder wenn sie oder ihre Erfüllungsgehilfen bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung trifft.
6. Alle Besucherinnen und Besucher der Musikschule, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften insbesondere für alle von ihnen zu vertretenden Beschädigungen und Verunreinigungen im Schulgebäude, Unterrichtsraum oder an Instrumenten. Die Haftung für die Beschädigung und Entwendung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 17

Ordnungsmaßnahmen

1. Zur Aufrechterhaltung der Disziplin oder bei Verstoß gegen diese Schul- und Benutzungsordnung können - ohne Bindung an die Reihenfolge - Maßnahmen getroffen werden:
 - a) Verwarnung durch den zuständigen Musiklehrer,
 - b) Verweis oder Androhung des Ausschlusses von der Schule auf Vorschlag des Schulleiters durch den Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR oder die von ihm beauftragte Dienstkraft,
 - c) Ausschluss vom Unterricht durch den Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR oder die von ihm beauftragte Dienstkraft.
2. Ein Ausschluss mittels außerordentlicher Kündigung kann auch erfolgen, wenn der Teilnehmer mit der Entrichtung des nach der Entgeltordnung zu zahlendem Entgelts in Rückstand ist.
3. Der Verweis, die Androhung des Ausschlusses sowie der Ausschluss vom Unterricht erfolgen schriftlich unter Angabe von Gründen.
4. Im Falle des Ausschlusses sind die Unterrichtsgebühren bis zum Ende des Schuljahres zu zahlen.

§ 18

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR ist berechtigt, aus organisatorischen, insbesondere finanziellen Gründen das Unterrichtsverhältnis mit dem Teilnehmer zu beenden, sofern der Unterrichtsbetrieb ganz oder teilweise eingestellt wird. Das Unterrichtsverhältnis kann auch dann beendet werden, wenn Gruppen, die nach § 5 festgelegte Gruppenstärke nicht mehr erreichen und die notwendige Gruppenstärke auch nicht durch Zusammenschluss mehrerer Gruppen erreicht werden kann.
2. Die Beendigung kann nur zum Ende des Schuljahres (31.12.) und zum 31.07. erfolgen. Sie ist dem Schüler mindestens zwei Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 19

Härtefallregelung

Der Musikschulleiter kann zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung für den Bereich des Schulbetriebs und der Benutzung der Musikschule zulassen.

§ 20

Gesundheitsbestimmungen

Für die Musikschule gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen.

§ 21

Auflösung der Einrichtung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtung an die Stadtbetriebe Siegburg AöR oder im Falle von deren eigener Auflösung oder Aufhebung an die Kreisstadt Siegburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

2. **Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR bestätigt, dass diese Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist.**
3. **Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR bestätigt, dass der Wortlaut dieser Satzung mit der des Verwaltungsratsbeschlusses vom 14.12.2021 übereinstimmt.**
4. **Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR ordnet hiermit die Bekanntmachung im Extrablatt zum nächstmöglichen Zeitpunkt an.**

Siegburg, den 16.12.2021

(André Kuchheuser)



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI) Thomas Borowski, Siegburg

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift

Das in 53721 Siegburg gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Braschoß, Flur 33, Flurstück 218 ist vermessen worden. Gemäß §§ 21 (5), 13 (5) VermKatG NRW erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift

in der Zeit vom 28.12.2021 bis 28.1.2022 in der Geschäftsstelle des ÖbVI Borowski, Kaiserstr. 117, 53721 Siegburg während der Servicezeiten Montag bis Freitag von 9:00 bis 13:30 Uhr. Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach der Offenlegung Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden. Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <https://siegburg.de/service-verwaltung/rathaus/amtsblatt/index.html> einsehbar.

Siegburg, den 15.12.2021

gez. Dipl.-Ing. Thomas Borowski, ÖbVI